

## Dr. Hans-Gerd Krabbe

---

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart  
z.Hdn. Herr Oberkirchenrat Christian Schuler  
Rotebühlplatz 10  
70173. Stuttgart

Bernhard-Früh-Straße 11  
77855 Achern-Oberachern

Fon: 07841 / 672.73.99  
E-Mail: hans-gerd.krabbe@gmx.de

29. März 2022

Betr.: die Situation von Frau Sabine Ostmann, A-Kirchenmusikerin in Stuttgart  
Bezug: Ihr Schreiben vom 14. März 2022 — mein Schreiben vom 3. Februar 2022

*Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Schuler,*

für Ihr o.a. Antwortschreiben möchte ich mich bedanken, ich habe es aus Gründen wechselseitiger Transparenz an Frau Sabine Ostmann weitergeleitet.

Allerdings bedauere ich, dass Sie auf meine an Sie gestellten Fragen nicht näher ein-, sondern daran vorbeigehen.

Drei Fragen möchte ich ergänzen:

(1) — Ist es innerhalb der Württembergischen Landeskirche in der Praxis die Regel, dass ein haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter im Konfliktfall nichts vom Inhalt vertraulicher Sitzungen erfährt, also nichts von dem, was ihm konkret vorgeworfen wird? Wäre es demnach so, dass sich die Mitglieder eines kirchlichen Entscheidungsgremiums hinter der Pflicht zur Verschwiegenheit gleichsam verstecken könn(t)en? Ich wiederhole dazu meine Frage vom 3.02.:

- Wieso erhielt Frau Ostmann kein Gehör, wieso wurde ihr das ihr zustehende Anhörungsrecht nicht gewährt? Wieso erhielt sie (vom Dienstvorgesetzten) keine Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Klarstellung aufgrund der gegen sie erhobenen Vorhaltungen und Vorwürfe? Wieso hat der betreffende Dienstvorgesetzte diese seine Dienstpflicht nicht erfüllt?

Ich verweise auf die Ausführungen der Arbeitshilfe:

»Ehrenamt hat Zukunft« der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, 82:

### »Datenschutz und Schweigepflicht

Durch ehrenamtliches Engagement in diakonischen Einrichtungen oder Kirchengemeinden kommen Menschen miteinander in Kontakt – erfahren etwas übereinander, lernen sich intensiver als üblich kennen, besuchen sich im privaten Umfeld oder erleben Krisenzeiten mit. Vieles davon gehört nicht in die Öffentlichkeit, denn jeder Mensch hat das Recht auf eine Privatsphäre. Bei manchen Dingen versteht sich das von selbst oder sie werden ausdrücklich unter Verschwiegenheit besprochen. Angelegenheiten, die ihrer Natur oder ihrem Inhalt nach vertraulich zu behandeln sind, dürfen ohne Einverständnis der Betroffenen grundsätzlich nicht weitergegeben werden, auch nicht an Ehegatten oder nahe Angehörige. Wer diese Schweigepflicht unerlaubt verletzt, kann vom Betroffenen zum Schadenersatz oder zur Leistung von Schmerzensgeld herangezogen werden.«

Es ist demnach wohl selbstverständlich, dass in Bezug auf Entscheidungen, die einer vereinbarten Vertraulichkeit unterliegen, die davon Betroffenen unterrichtet werden müssen (!). Sie sollen ja nach ihrem Einverständnis gefragt werden, ob Dritte (und das sind die Betroffenen nun gerade eben nicht!) zur Kenntnis gesetzt werden dürfen oder nicht.

(2) – Wieso gibt es in der Württembergischen Landeskirche nicht die Möglichkeit zur Revision, also dazu, ein Urteil des Kirchlichen Verwaltungsgerichts anzufechten?

(3) – Muss es für einen Arbeitnehmer nicht die Möglichkeit geben, sein Recht vor Gericht einzufordern, ohne dass ihm dadurch Probleme am Arbeitsplatz drohen und entstehen? Gemäß BGB § 612a Maßregelungsverbot?

Es hat seine Richtigkeit, dass Frau Ostmann aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist – aber: dieser Schritt beruht allein auf ihrer inneren Verletztheit, erklärt sich allein aus all den seelischen Verletzungen, die ihr im Laufe der Jahre zugefügt worden sind. Lässt sich diese ihre Entscheidung zum Kirchenaustritt nicht nachvollziehen? Liegt darin denn nicht ein neuerliches Zeichen ihres Protestes, auf dass hin jemand ihr gegenüber reagiert?

Mit freundlichem Gruß!

gez. Dr. Hans-Gerd Krabbe

Dieses Schreiben ergeht zur Kenntnisnahme an:

- Herrn Landesbischof Dr. h.c. Otfried July, Stuttgart